



B & S TREUHAND
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM
31. DEZEMBER 2024
UND
DES LAGEBERICHTS

der Firma

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH

Güterbahnhofstraße 4

69412 Eberbach

Ausfertigung Nr.: 1

B & S Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hirschstr. 3, 70734 Fellbach Tel: (0711) 906595-0, Fax: (0711) 906595-95

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Vorjahresabschluss und Offenlegung	13
3. Jahresabschluss	14
4. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
IV. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
F. Schlussbemerkung	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024	27
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	28
Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024	29
Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	33
Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	36
Anlage 6 Rechtliche Verhältnisse	43
Anlage 7 Fragenkatalog nach §53 HGrG	45
Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	
Anlage 9 Besondere Auftragsbedingungen B & S Treuhand GmbH	

A. Prüfungsauftrag

1 In der Gesellschafterversammlung der

**Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH,
Eberbach**

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Gleichzeitig erhielten wir den Auftrag zur Prüfung der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 20. Juni 2025 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 26. Juni 2025.

2 Dieser Prüfbericht richtet sich an die geprüfte Gesellschaft.

3 Grundlagen für die Prüfung sind der in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben.

4 Gemäß §§ 321 Abs. 4a HGB, 43 Abs.1 WPO bestätigen wir unsere Unabhängigkeit gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Anteilseignern.

- 5 Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a Abs. 1 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Entsprechend § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Bei der Prüfung haben wir die Anforderungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Sondervorschriften des GmbHG beachtet.

- 6 Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW PS 450) zugrunde.
- 7 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend, sowie die als Anlage 9 beigefügten besonderen Auftragsbedingungen der B & S Treuhand GmbH vom 1. August 2018.
- 8 Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

- 9 Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht vorweg zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch den gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Diese Beurteilung erfolgt üblicherweise in dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufzustellenden Lagebericht.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens:

1. Die Gesellschaft hat noch keine operative Tätigkeit aufgenommen.
 2. Der geplante Verlust für das Berichtsjahr betrug TEUR 70.
 3. Der operative Beginn ist noch nicht absehbar.
- 10 Zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft im Lagebericht bemerken wir:

Zu 1.

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2022 gegründet, die operative Tätigkeit wurde im Berichtsjahr weiterhin nicht aufgenommen.

Zu 2.

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 war noch nicht absehbar, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufnimmt. Der geplante Verlust von TEUR 70 wurde deshalb deutlich unterschritten und beträgt lediglich TEUR 4.

Zu 3.

Die Geschäftsführung kann weiterhin nicht abschätzen, wie die Ausrichtung der Gesellschaft künftig sein wird und wann der Start der operativen Tätigkeit startet.

- 11 Zur Darstellung der künftigen Entwicklung im Lagebericht bemerken wir:

Die von der Geschäftsführung vorgelegte Planung sehen wir aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als realistisch an.

- 12 Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Darstellung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden hat, plausibel und inhaltlich angemessen ist und mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschafterin auch künftig für die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapital in Form eines Zuschusses sorgt. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen unter D.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 13 Gegenstand der Abschlussprüfung ist der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichtes.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben, sowie die darüber hinaus überreichten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

- 14 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Gegenstand unserer Prüfung ist auch, ob die größenabhängigen Erleichterungen des § 267 HGB zutreffend in Anspruch genommen wurden.

Unsere Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Jahresabschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

- 15 Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, die sich nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen richten, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.
- 16 Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin überprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzlich Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.

Der Vorjahresabschluss wurde von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 17 Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde, der insbesondere auf einer Analyse der Risikofelder, Plausibilitätsbeurteilungen sowie einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems basiert. Wir halten das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Größe und Struktur der Gesellschaft entsprechend für angemessen. Das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prüfung der Bestände und einzelner Geschäftsvorfälle unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl die analytischen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft so wie deren Rechnungswesen verschafft. Unsere Prüfungsstrategie wurde nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und den Erwartungen über mögliche Fehler festgelegt.

Bei der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Zukunftsbezogene Angaben haben wir vor dem Hintergrund der Angaben im Jahresabschluss auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen beurteilt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugesichert werden kann.

Wir haben zudem einen mittelfristigen, rollierenden Prüfungsplan aufgestellt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden im Berichtsjahr gelegt:

- Flüssige Mittel
- Sonstige Rückstellungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- sonstige betriebliche Aufwendungen

18 Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 30. September bis 15. Oktober 2025 mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt.

- 19 Zu den vorgelegten Nachweisen und den eingeholten Bestätigungen Dritter bemerken wir:

Ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 30. September 2025 hat uns vorgelegen.

Im Rahmen der Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lagen uns Bestätigungen der beauftragten Rechtsanwälte des Unternehmens vor.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem wurde im Bereich des Controlling untersucht.

Bei den Kreditinstituten wurden Bestätigungen eingeholt, die mit den Bankguthaben übereinstimmten.

Die übrigen Bilanzpositionen sind durch interne bzw. externe Nachweise, Zusammenstellungen und Berechnungsunterlagen belegt.

Auskünfte erteilten uns der Geschäftsführer Wolfgang Kressel sowie die benannten Sachbearbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig gegeben.

Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie die weiteren erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind. Ferner sind alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

In dieser Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 20 Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird auf der Grundlage des EDV-Systems SAP ERP mit den Modulen FI (Finanzwesen), CO (Controlling), HR (Human Resources) sowie MM (Materialwirtschaft) geführt. Die eigentliche Datenverarbeitung erfolgt bei der endica GmbH, Karlsruhe.
- 21 Die Geschäftsvorfälle werden, soweit wir dies durch in berufsüblichem Umfang stichprobenweise durchgeführte Prüfungen feststellen konnten, vollständig, fortlaufend und zeitnah erfasst. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausdruckbereitschaft.
- 22 Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsmäßig sind und den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Vorjahresabschluss und Offenlegung

- 23 Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 20. August 2025 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

- 24 Der Jahresabschluss und Lagebericht des Vorjahres sowie die weiter einzureichenden Unterlagen wurden von der Geschäftsführung der Gesellschaft beim Unternehmensregister eingereicht.

3. Jahresabschluss

- 25 Der als Anlage 1 bis 3 beigefügte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurden zutreffend nach den für die Rechnungslegung und Gliederung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wurden befolgt. Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß, die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter sind in zulässiger Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

4. Lagebericht

- 26 Der als Anlage 4 beigefügte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 289 HGB und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er gibt den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zutreffend wieder.

Die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken sowie der voraussichtlichen Entwicklung und der weiteren, nach § 289 Abs. 2 HGB, erforderlichen Angaben sind nach unserer Beurteilung vollständig und zutreffend. Der Lagebericht entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter B.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres war nach Aussage der Geschäftsführung und nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu berichten.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

28 Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend in Ergänzung zum Anhang darstellen.

29 Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a Abs. 1 HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Entsprechend § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Bei der Prüfung haben wir die Anforderungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Sondervorschriften des GmbHG beachtet.

30 Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist im Anhang dargestellt. Ansatz- und Bewertungswahlrechte werden soweit möglich in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften ausgeübt. Dabei wird grundsätzlich dem niedrigsten, steuerlich zulässigen Wertansatz der Vorzug gegeben. Der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind vollständig und zutreffend.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- 31 Auf eine Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wird verzichtet, da im Berichtszeitraum keine Geschäftstätigkeit erfolgt ist und sich somit keine wesentlichen Veränderungen in den Vermögensverhältnissen ergeben haben.

IV. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 7 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 32 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH für die Buchführung 2024 und den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fellbach, den 27. Oktober 2025“

F. Schlussbemerkung

- 33 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Stadtwerke Eberbach Erzeugung- und Wärme GmbH erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450).

Eine Verwendung des unter E. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Anlage 5.

Fellbach, den 27. Oktober 2025

B & S TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Schenk
Rainer**

Digital signiert von Schenk Rainer
DN: cn=Schenk Rainer,
o=SwyxWare-Benutzer
Datum: 2025.10.30 15:36:41
+01'00'

Rainer Schenk
Wirtschaftsprüfer



**Bauer
Andre**

Digital signiert von Bauer Andre
DN: cn=Bauer Andre,
o=SwyxWare-Benutzer
Datum: 2025.10.30 15:28:19
+01'00'

Dr. André Bauer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, Eberbach

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	1.776,50	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.360,97	6.213,26
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,31</u>
4. Ergebnis nach Steuern	3.584,47-	6.213,57-
5. Jahresfehlbetrag	<u>3.584,47</u>	<u>6.213,57</u>

STADTWERKE EBERBACH Erzeugungs- und Wärme GmbH

Anhang 2024

1. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH hat ihren Sitz in 69412 Eberbach und ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 746267). Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages jedoch die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt. Der Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert wie folgt festgelegt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller Risiken zum Nennwert bilanziert.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag bilanziert.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennbetrag bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessenem Umfang. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung angemessener Preis- und Kostensteigerungen.

3. Angaben zur Bilanz

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten eine Rückforderung der Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 1.776,50 €.

Das gezeichnete Kapital beträgt 25.000,00 €.

Der Saldo aus gezeichnetem Kapital, Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag ergab zum 31.12.2024 ein Eigenkapital von + 15.111,86 € (Vorjahr + 18.696,33 €).

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Prüfung und Beratung	8.700,00	6.200,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	13,00
	8.700,00	6.213,00

Im Jahr 2024 besteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.584,47 € (Vorjahr 6.213,57 €).

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Berichtsjahr bestanden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.843,97 €.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Steuererstattungen in Höhe von 1.776,50 € enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 2.500,00 € und Aufwendungen aus Weiterverrechnungen der Stadtwerke Eberbach GmbH in Höhe von 2.830,97 € enthalten.

5. Ergänzende Angaben

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer: Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Kressel

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Peter Reichert, Bürgermeister Aufsichtsratsvorsitzender

Peter Stumpf, Studiendirektor i.R. stellv. Aufsichtsratsvorsitzender

Ernst Raab, Dipl.-Betriebswirt, i.R.

Michael Reinig, Kfz.-Meister

Edgar Sigmund, Dipl.-Betriebswirt, i.R.

Jan-Peter Röderer, Mitglied im Landtag Baden-Württemberg

Henning Schulz, Dipl.-Ing. (FH) (zum 02.09.2024 ausgeschieden)

Patrick Joho, Polizeioberkommissar

Michael Schulz, Oberstudienrat, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Handelslehrer

Markus Scheurich, Staatl. geprüfter Techniker (seit 03.09.2024)

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung liegen im Geschäftsjahr bei 0,00 €.

Belegschaft

Im Jahr 2024 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

Haftungsverhältnisse/finanzielle Verpflichtungen

Bei der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH bestehen zum Bilanzstichtag weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen.

6. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag von besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

7. Honorar Abschlussprüfer

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar gliedert sich wie folgt:

	2024	2023
	€	€
Abschlussprüfungsleistungen	2.500,00	6.200,00
	2.500,00	6.200,00

Eberbach, den 30.09.2025



Wolfgang Kressel
Geschäftsführer

Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH
Lagebericht 2024

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH (SWEE) ist für die Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben zuständig.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde am 21. Oktober 2022 gegründet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 06. Februar 2023. Die Gesellschaft wird als Vorratsgesellschaft von der Stadtwerke Eberbach GmbH gehalten und hat bislang noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Aus diesem Grunde gibt es keine spezifischen zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen.

3. Der Geschäftsverlauf

Die SWEE hat ihre Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2024 noch nicht aufgenommen, sodass im Wesentlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung und behördlichen Gebühren angefallen sind.

4. Vermögens-, Finanz- und Kapitalstruktur

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag + 15.111,86 €, was einer Eigenkapitalquote in Höhe von + 56,69 % entspricht.

Das Eigenkapital stellt sich zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie folgt dar:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	-6.303,67	-90,10
III. Jahresfehlbetrag	-3.584,47	-6.213,57
Gesamt	15.111,86	18.696,33

Die sonstigen Rückstellungen enthalten zum Bilanzstichtag die Rückstellung für Prüfung in Höhe von 8.700,00 €.

5. Sonstige Angaben

In der SWEE sind zum Bilanzstichtag keine Mitarbeiter angestellt.

6. Soll-/Ist-Vergleich, Chancen und Risiken, Prognose

➤ Soll-/Ist-Vergleich

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes Ende 2023 waren die Entwicklungen der Gesellschaft noch nicht absehbar.

Aus diesem Grund ist der erwartete Verlust in Höhe von 70.500,00 € nicht eingetreten. Der Jahresabschluss 2024 der SWEE weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.584,47 € aus.

➤ Chancen und Risiken

Zum heutigen Tag bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft. Erst mit der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit werden sich relevante Risiken sowie Chancen ergeben.

➤ Prognose für das Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte weiterhin keine Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit, so dass im Wesentlichen nur weitere sonstige betriebliche Aufwendungen angefallen sind, die zu einem Jahresfehlbetrag führen werden.

Eine gegebenenfalls erforderliche Finanzierung erfolgt grundsätzlich über die Stadtwerke Eberbach GmbH durch Kapitaleinlage oder Gesellschafterdarlehen. Die Aufnahme von Bankdarlehen ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Nach wie vor ist bis zum Aufstellungszeitpunkt dieses Lageberichts die Ausrichtung der Gesellschaft sowie der Start des operativen Geschäftes noch nicht absehbar. Die Geschäftsführung geht daher für das Geschäftsjahr 2025 von einem weiteren Jahresfehlbetrag aus.

Eberbach, den 30.09.2025


Wolfgang Kressel,
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fellbach, den 27. Oktober 2025

B & S TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Schenk
Rainer**

Digitally signed by Schenk Rainer
DN: cn=Schenk Rainer,
o=SwyxWare-Benutzer
Datum: 2025.10.30 15:37:17
+01'00'

Rainer Schenk
Wirtschaftsprüfer



**Bauer
Andre**

Digitally signed by Bauer Andre
DN: cn=Bauer Andre,
o=SwyxWare-Benutzer
Datum: 2025.10.30 15:31:02
+01'00'

Dr. André Bauer
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	69412 Eberbach
Anschrift:	Güterbahnhofstraße 4
Eintragung ins Handelsregister	Handelsregister Mannheim, HRB 746267
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 21. Oktober 2022
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben.
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 EUR

Gesellschafter/-in: Stadtwerke Eberbach GmbH

Geschäftsführung, Vertretung: Wolfgang Kressel

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.



B&S TREUHAND
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

FRAGENKATALOG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Als Organe sind bei der Gesellschaft gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung eingerichtet.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, von denen acht Mitglieder von der Stadt Eberbach entsandt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Aufgrund des ruhenden Aufsichtsratsvorsitzes des Bürgermeisters seit Juni 2022 im Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH und da die Gremienmitglieder der Stadtwerke Eberbach GmbH und der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH personengleich sind, bevollmächtigt der Bürgermeister den bisherigen Stellv. Vorsitzenden zur Übernahme des Amtes.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind in § 9 des Gesellschaftsvertrags festgelegt. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat besteht derzeit noch nicht.

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung zu führen.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung besteht derzeit noch nicht.

Die vorhandenen Regelungen sind – auch im Hinblick auf die Einbindung in die Entscheidungsprozesse – sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viel Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung der Gesellschafterversammlung statt.

Die Protokolle wurden eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer Herr Wolfgang Kressel war im Berichtsjahr in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine operative Tätigkeit begleitet. Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsvergütungen sind keine auf Ebene der Gesellschaft angefallen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Stadtwerke Eberbach GmbH, Eberbach, die zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die für das Berichtsjahr relevante Version datiert vom 1. Januar 2021.

Die organisatorischen Vorkehrungen, wie sie in den Organigrammen und Stellenbeschreibungen der Stadtwerke Eberbach GmbH dokumentiert sind, sind für die Gesellschaft ebenso relevant. Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist in die Prozesse der Stadtwerke Eberbach GmbH eingebunden. Diese entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH; sie werden regelmäßig auf Veränderungsbedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsführung hat keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Es gilt jedoch für alle Geschäfte das Mehraugenprinzip.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Kreditaufnahme und -gewährung) sind im Organisations-handbuch der Stadtwerke Eberbach GmbH geeignete Regelungen festgehalten. Die getroffenen Regelungen werden nach unseren Erkenntnissen eingehalten und die Einhaltung wird kontrolliert. Diese kommen ebenso für die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH zur Anwendung.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Wesentliche Verträge werden in einem Dokumentenmanagementsystem ordnungsgemäß verwaltet, dokumentiert und zusätzlich in Originalform verwahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages stellt die Geschäftsführung, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zu Grunde legende fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils nächsten fünf Jahr geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Über Entwicklungen des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig dem Aufsichtsrat. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind jeweils der Stadtwerke Eberbach GmbH zu übersenden.

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr 2024 wurde in der Versammlung vom 5. Dezember 2023 beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden systematisch untersucht und, soweit erforderlich, entsprechend ausgewertet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach unseren Feststellungen entspricht diese organisatorische Gestaltung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Liquiditätskontrolle bzw. -management, Liquiditätsplanung und eine Kreditüberwachung werden durch die Geschäftsführung durchgeführt. Über einen Liquiditätsreport wird die Geschäftsführung laufend über den Liquiditätsstatus informiert.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Auf Grund des noch nicht operativen Geschäftsbetriebes hat die Gesellschaft kein zentrales Cash-Managementsystem.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch zeitnahe Fakturierung und Überwachung des Geldeingangs sowie das eingerichtete Mahnwesen ist sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah abgerechnet sowie effektiv und zeitnah eingezogen werden. Der Gesellschaft hat im Berichtsjahr noch keinen operativen Geschäftsbetrieb unterhalten.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Derzeit ist das Controlling noch bei der Geschäftsführung angesiedelt. Es wird auf Grundlage der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanung sowie der monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertung ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt und Abweichungen analysiert.

Es entspricht auf dieser Grundlage den Anforderungen der Gesellschaft und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

Ein umfangreiches Controlling war mangels Anforderungen der Gesellschaft noch nicht notwendig.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Stadtwerke Eberbach GmbH, Eberbach, ist zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist gleichzeitig der Geschäftsführer der Gesellschaft und die kaufmännische Geschäftsführung erfolgt durch die Stadtwerke Eberbach GmbH.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Im Organisationshandbuch der Stadtwerke Eberbach GmbH wird das Risikofrüherkennungssystem unter dem Abschnitt „Präventives Krisenmanagement“ dargestellt. Das präventive Krisenmanagement gliedert sich in folgende Abschnitte:

- *Risikoidentifikation – Monitoring interner Risiken und des Umfelds; Gefährdungsermittlung und –beurteilung.*
- *Risikoanalyse*
- *Risikostrategie*
- *Maßnahmen/Frühwarnsysteme*
- *Risikoüberwachung*
- *Risikoberichtserstattung/Dokumentation*

Im Abschnitt „Risikoidentifikation“ findet eine Erfassung aller drohenden Risiken statt. Im Abschnitt „Risikoanalyse“ erfolgt eine Analyse der drohenden Risiken, die Festlegung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, sowie eine Darstellung der Auswirkungen. Aufgeführt werden ebenfalls eventuelle Gegenmaßnahmen sowie das Vorhandensein eines entsprechenden Frühwarnsystems. Die Risikostrategie beinhaltet die Festlegung von Zuständigkeiten, die Identifizierung und Bewertung von Risikoursachen sowie die dezentrale Verankerung des Risikobewusstseins in allen Unternehmensbereichen. Die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH ist in das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Eberbach GmbH eingegliedert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die für ein wirksames Risikofrüherkennungssystem erforderlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Risikoerfassung und -bewertung, Risikoüberwachung und -kommunikation, Überwachungskontrollen sowie Dokumentation und Archivierung sind gegeben. Die aufgenommenen Risiken stellen die Risikosituation der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH angemessen dar. Die im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ergriffenen Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind grundsätzlich geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu identifizieren.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen des Risikofrüherkennungssystems sind ausreichend im Organisationshandbuch dokumentiert. Die Richtlinie enthält die auf- und ablauforganisatorischen Regelungen zum Risikofrüherkennungssystem für die Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH, so dass eine personenunabhängige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden kann.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Diese Maßnahmen sind in der Grundsache über das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Eberbach GmbH angelegt - mangels operativem Geschäftsbetrieb hatten diese Prozesse für die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Relevanz.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente werden derzeit nicht eingesetzt. Eine schriftliche Festlegung über den Einsatz von Finanzinstrumenten besteht somit seitens der Geschäftsführung nicht.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte**

Vgl. Antwort a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Derartige Geschäfte sind uns nicht bekannt geworden.

e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. Antwort a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. Antwort a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Wegen des Fehlens einer internen Revision werden interne Revisionsaufgaben durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. Frage a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. Frage a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. Frage a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. Frage a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. Frage a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder von Organen wurden entsprechend den uns erteilten Auskünften nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Berichtsjahr vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrats übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Rentabilität größerer Maßnahmen wird vor Realisierung geprüft. Die Finanzierbarkeit erfolgt in Abstimmung mit dem vorgegebenen Investitions- und Finanzplan. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen durchgeführt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vgl. Frage a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Vgl. Frage a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Vgl. Frage a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B.**

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Mangels operativer Geschäftstätigkeit gab es im Berichtsjahr keine relevanten Geschäfte.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Das Aufsichtsorgan wird ausreichend über den Gang des Geschäftsbetriebes informiert. Im Berichtsjahr begleitete die Gesellschaft noch keinen operativen Geschäftsbetrieb.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Vgl. Frage a).

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Vgl. Frage a).

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Vgl. Frage a).

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht keine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet und sind uns auch im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch Differenzen zwischen bilanziellen Werten und Verkehrswerten wesentlich beeinflusst wird. Die Bilanz besteht fast ausschließlich aus Bankguthaben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital in Höhe von € 15.111,86 aus. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 56,69 %. Das Aktivvermögen besteht ausschließlich aus Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenständen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Im Berichtsjahr kam es zu keinen Darlehensaufnahmen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Unternehmen hat im Berichtsjahr 2024 keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Gesellschaft begleitete im Berichtsjahr keine operative Geschäftstätigkeit. Die aktuell auflaufenden Verluste werden durch das Eigenkapital gedeckt. Für zukünftige Investitionen sind Finanzierungsmaßnahmen zu sichern, z.B. durch Eigenkapitalzuführung oder Bankdarlehen.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es ergab sich ein Jahresverlust in Höhe von € 3.584,47, der auf neue Rechnung vorge-tragen werden soll. Das bestehende Eigenkapital ist im Berichtsjahr ausreichend, um den Jahresverlust zu decken.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmen-ten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Ergebnis in Höhe von € -3.584,47 stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	2024
	€
Abschlussprüfung	-2.500,00
Bankgebühren	-30,00
Rechnunge der SWE GmbH	-2.843,97
Rückerstattung Finanzamt	1.776,50
Minderung Rückstellung	13,00
Gesamt	-3.584,47

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt, da der operative Geschäftsbetrieb im Berichtsjahr noch nicht aufgenommen wurde. Infolgedessen standen notwendigen Aufwendungen keine Erträge entgegen. Es handelt sich daher um Anlaufverluste.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen im Berichtsjahr eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Da der operative Geschäftsbetrieb im Berichtsjahr noch nicht aufgenommen wurde, unterlag die Gesellschaft keinen Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft verzeichnete im Berichtsjahr einen Verlust. Ursächlich hierfür sind Anlaufverluste infolge der Gründung ohne ausgleichende Erträge, da der operative Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Anlaufverluste stehen unter besonderer Beobachtung und wurden auch im Aufsichtsrat besprochen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Besserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresverlust war im Wesentlichen beeinflusst durch Anlaufverluste aufgrund von Abschlussprüfungskosten und Gründungskosten, denen keine Erträge entgegenstanden, da der operative Geschäftsbetrieb im Berichtsjahr noch nicht aufgenommen wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist vorerst nicht mit einer Verbesserung der Ertragslage zu rechnen. Aktuell wird in den Gremien entschieden, ob und wann der operative Geschäftsbetrieb begonnen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der Nacherfüllung erteilt Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten: ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbesrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der B & S Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. August 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der B & S Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die B & S Treuhand GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die B & S Treuhand GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die B & S Treuhand GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die B & S Treuhand GmbH in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die B & S Treuhand GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die B & S Treuhand GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können.

Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die B & S Treuhand GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die B & S Treuhand GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der B & S Treuhand GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die B & S Treuhand GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der B & S Treuhand GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der B & S Treuhand GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der B & S Treuhand GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der B & S GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der B & S Treuhand GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die B & S Treuhand GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die B & S Treuhand GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die B & S Treuhand GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die B & S Treuhand GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der B & S Treuhand GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der B & S Treuhand GmbH erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die B & S Treuhand GmbH berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die B & S Treuhand GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die B & S Treuhand GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der B & S Treuhand GmbH personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.